

Klarstellende Änderungen, die nach der öffentlichen Auslegung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“ in deren Begründung erfolgten

Die angepassten Texte sind **durch rote Schrift hervorgehoben**.

Seite 4 (Begründung F-Plan), Seite 5 (Begründung B-Plan):

Am 29.06.2021 hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) den Aufstellungsbeschluss vom 12.05.2015 zur 64. Flächennutzungsplanänderung / zum Bebauungsplan Nr. 124 aufgehoben und gleichzeitig erneut den Aufstellungsbeschluss und den Offenlagebeschluss zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans / für den Bebauungsplan Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“ gefasst. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 13.09. bis einschließlich 14.10.2021 statt. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen sowie dem Feststellungsbeschluss / Satzungsbeschluss und der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans wird schließlich die Flächennutzungsplanänderung / der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses / Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

Seite 8 (Begründung F-Plan), Seite 10 (Begründung B-Plan):

GEP 99 / Entwurf Regionalplan Ruhr

Im Entwurf des RP Ruhr ist der Standort des Hafens Emmelsum als GIB mit der zweckgebundenen Nutzung „Landesbedeutsamer Hafenstandort“ festgelegt. In Aufstellung befindliche Ziele sind:

Ziel 1.7-7: Die festgelegten GIBz „Landesbedeutsame Hafenstandorte“ sind ausschließlich für Infrastrukturen und Verwaltungseinrichtungen des Hafens sowie für hafenauffines Gewerbe vorbehalten.

Ziel 1.7-2: In den festgelegten GIBz „Landesbedeutsame Hafenstandorte“ sind durch die Bauleitplanung Flächen für die Infrastrukturen vorzuhalten, die einen multimodalen Güterumschlag zwischen Wasserstraßen-, Straßen- bzw. Schienennetz gewährleisten.

Anregungen von Bürger(inne)n sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht eingegangen.

Stellungnahmen von Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange führten zur Ergänzung des Bebauungsplans mit Hinweisen zu:

Diese Hinweise haben im wesentlichen klarstellenden Charakter. Grundzüge der Planung werden durch die nach der Offenlage aufgenommenen Hinweise nicht berührt.

Punkt 3.4.2 Sicherung der Kompensation (Begründung B-Plan):

Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Die GRZ wird zur optimalen Ausnutzung der bebaubaren Fläche **für die SO-2-Flächen auf 0,95 und für die SO-1-Flächen auf 1,0** festgesetzt. Ein größerer Anteil an Grün- und Freiflächen wird vor Ort nicht festgesetzt, da hafenauffines Gewerbe nur angrenzend an das Hafenbecken

und nicht räumlich flexibel realisiert werden kann. Die vorhandenen Flächen sollen daher in möglichst großem Umfang für Bebauung genutzt werden können.

Der mit dem B-Plan verbundene kompensationsbedürftige Eingriff ist die Verlegung der Straße "Am Schied" und die großflächige Versiegelung der planfestgestellten, hochwasserfreien Geländeaufschüttung (Biotopwert 1 gemäß der Methodik ARGE EINGRIFF - AUSGLEICH NRW). Das anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt, in einer zentralen Regenwasserbehandlungsanlage ordnungsgemäß aufbereitet und über ein Vorlandgewässer (Flutmulde in der ehemaligen Abgrabung Auf dem Büssum) zur Versickerung gebracht. Die Flutmulde hat ein Fassungsvermögen von ca. 750.000 m³ und ist fast ständig weitgehend mit Wasser gefüllt. Wegen einer tonigen Dichtungsschicht hat das Gewässer keinen Grundwasserkontakt, so dass enthaltenes Wasser allmählich (durch die Dichtungsschicht) versickert oder verdunstet. Die mit dem Witterungsverlauf wechselnd überstauten oder trocken fallenden Uferbereiche weisen keine wertvollen Pflanzengesellschaften oder Strukturen auf. Der Bemessungsregen liegt bei 7.500 m³, so dass die einzuleitende Wassermenge maximal ca. 1 % des Fassungsvermögens der Flutmulde beträgt. Da diese Menge die natürlichen Wasserstandsschwankungen der Flutmulde nicht nennenswert verändert, ist eine nennenswerte Beeinträchtigung des Gewässers oder angrenzender Biotope ausgeschlossen.

Diese nachgeschaltete Versickerung des Oberflächenwassers bedeutet, dass für die versiegelte Hafensfläche gemäß "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV, 2008) ein Biotopwert von 0,5 Punkten angerechnet werden kann.

Unter Einschluss der mit der Straßenverlegung Am Schied verbundenen Biotop- und Gehölzverluste ergibt sich gemäß Anhang I dieser Begründung (tabellarische Bilanzierung Eingriff /Ausgleich) nach der Methodik ARGE EINGRIFF - AUSGLEICH NRW ein bilanztechnischer Kompensationsbedarf in Höhe von **80.354** Wertpunkten.

Dieser Kompensationsbedarf kann vollständig mit dem Kompensationsüberschuss in Höhe von 83.320 Wertpunkten gemäß der 1. Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans / Artenschutzprüfung zum Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG für die Erweiterung des Hafens Emmelsum (April 2019) abgedeckt werden. Eine zusätzliche Kompensation ist nicht erforderlich. Es verbleibt darüber hinaus ein rechnerischer Kompensationsüberschuss von **2.966** Wertpunkten.

Letzter Absatz

Die Eingriffsbilanzierung wurde nach der Offenlage in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde neu berechnet. Diese Bilanzierung Eingriff/Ausgleich wird Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 124. Die bisherige Anlage (1. Anlage nach Punkt 7 Kosten) wird ausgetauscht. Für den Fall, dass SO-1 (11.030m² in beigefügter Tabelle) mit 1,0 und SO-2 (139.812m² in beigefügter Tabelle) mit 0,95 angesetzt werden, ist eine Kompensation mit den oben beschriebenen Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplangebietes gegeben. Für den Fall einer Überschreitung der 95%igen Flächenversiegelung im SO-2 wird durch vertragliche Bindung des Hafensbetreibers verbindlich gesichert, dass der notwendig werdende zusätzliche Ausgleich zum Zeitpunkt einer Überschreitung auf von der Stadt zur Verfügung gestellten oder sonst durch die Stadt gesicherten Flächen erfolgen kann.

Punkt 3.7 Methodik der Ermittlung

Es wurde aufgrund von Anmerkungen des Landesbetrieb Straßenbau NRW ein ergänzendes Verkehrsgutachten erstellt, dass um eine Zählung in den Morgenstunden und die Betrachtung des Knotenpunktes Emmelsumer Straße / Frankfurter Straße erweitert wurde.

Seite 44 (Begründung F-Plan), Seite 124 (Begründung B-Plan):

- Bebauungsplan Nr. 124 "Erweiterung Hafen Emmelsum" Verkehrsuntersuchung (ambrosius / blanke, 2017/2021)

Seiten 145 - 147 Begründung B-Plan:

<p>2.1</p>	<p>Die nachfolgenden Ausführungen sind eine Kurzfassung der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bauausführung. Details sind der Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. 124 „Erweiterung Hafen Emmelsum“ (ILS Essen GmbH 2021) zu entnehmen.</p> <p>Es ist eine ökologische Baubegleitung zur Kontrolle der Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmen vorzusehen. Die ökologische Baubegleitung kann Korrekturmaßnahmen vorsehen, wenn die artenschutzrechtlichen Maßnahmen nicht die gewünschte Wirksamkeit entfalten.</p> <p>Der Baubeginn der Bauausführungen im Hochbau in den Baufeldern an der Randverwallung erfolgt frühestens Anfang August. Arbeiten über 3 m Höhe sind zwischen Mitte August und Ende Februar durchzuführen.</p> <p>Abweichungen von den Zeiten sind möglich, wenn die Arbeiten hinter bereits bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen des Hochbaus stattfinden und eine Störung von Brutpaaren in der Rheinaue oder an der Randverwallung auszuschließen ist. Eine entsprechende Unbedenklichkeit ist durch einen faunistischen Fachgutachter nachzuweisen. Die Liste der betroffenen Brutvögel ist der Maßnahme M2 aus der ASP zu entnehmen.</p> <p>Für den Fall, dass mit der übrigen Bebauung in der Brutzeit (1. März – 30. September) begonnen werden soll, sind Pflegemaßnahmen zu ergreifen, die potenzielle Brutversuche auf der Baufläche verhindern. Neben dem regelmäßigen Mähen der Fläche sind Scheuchen vor Beginn der Brutsaison im Februar aufzustellen. Es erfolgt das Aufstellen in einem Raster von 10 bis 20 m. Das Erfordernis ist durch einen faunistischen Fachgutachter nachzuweisen und gegebenenfalls anzupassen. Die Liste der betroffenen Brutvögel ist der Maßnahme M3 aus der ASP zu entnehmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind die Bauflächen vor Baubeginn ab Februar von Stein- oder Bretterhaufen sowie offenen Sandflächen und anderen Materialien, die Zauneidechsen als Lebensräume dienen könnten, freizuhalten (Maßnahme M3 aus der ASP).</p> <p>Der Baubereich ist vorbereitend vor Baubeginn mit einem Amphibienschutzzaun, mindestens 40 cm hoch und mit Überkletterschutz einzuzäunen. Die Lage der Zäune ist von einer ökologischen Baubegleitung festzulegen und den Verhältnissen vor Ort und dem Bauablauf anzupassen. Die Maßnahme verhindert das potenzielle Einwandern von Kreuzkröte und Zauneidechse ins Baufeld (Maßnahmen M4 und M5 aus der ASP). Der Zaun ist</p>	
------------	---	--

	<p>dauerhaft während der Bauphase zu erhalten und die Funktion während der Zeit zu überprüfen.</p> <p>Sollten wider Erwarten Kreuzkröten im Baufeld angetroffen werden, so sind die Arbeiten an dieser Stelle für kurze Zeit zu unterbrechen. Die Arbeiten an anderer Stelle der Baumaßnahme können allerdings fortgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist die ökologische Baubegleitung zu verständigen, um gegebenenfalls Tiere zu bergen und kurzfristige Schutzmaßnahmen vorzusehen. Die Tiere im Baufeld sind zu sammeln und vor Ort außerhalb des Baufeldes im Bereich der Flutmulden in der Rheinaue umzusetzen (Maßnahme M4 aus der ASP).</p> <p>Sollten wider Erwarten Zauneidechsen im Baufeld angetroffen werden, so sind die Arbeiten an dieser Stelle für kurze Zeit zu unterbrechen. Die Arbeiten an anderer Stelle der Baumaßnahme können allerdings fortgesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist die ökologische Baubegleitung zu verständigen, um gegebenenfalls Tiere zu bergen und kurzfristige Schutzmaßnahmen vorzusehen. Die Tiere im Baufeld sind zu sammeln und vor Ort außerhalb des Baufeldes umzusetzen (Maßnahme M5 aus der ASP).</p> <p>Die für die Überwachung der naturschutzfachlichen – einschließlich der artenschutzrechtlichen - Maßnahmen/Erfordernisse verantwortliche Fachperson ist der Untere Naturschutzbehörde mit Namen und Telefonnummer mitzuteilen. Die Ökologische Baubegleitung sollte den Kreis Wesel als Untere Naturschutzbehörde quartalsweise schriftlich über den Baufortschritt und die Umsetzung der zuvor genannten Maßnahmen informieren. Bei besonderen Vorkommnissen ist die Untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren.</p>	
2.2	<p>Ausschluss des Freizeitverkehrs</p> <p>Der aktive Ausschluss des Freizeitverkehrs durch Wegesperrung muss durch entsprechende Maßnahmen sowohl unmittelbar am Beginn des neuen Wirtschaftsweges an der Schleusenstraße, als auch im Bereich der Wirtschaftswegs ins Rheinvorland dauerhaft für den gesamten öffentlichen Rad- und Fußgängerverkehr sichergestellt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Tore und Schilder ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Sie sind unmittelbar nach Herstellung der neuen Wegeführung zu installieren.</p>	
3 3.1	<p>Hochwasserschutz</p> <p>Im westlichen Teil des Bebauungsplanes wurde auf den nicht hochwasserfreien Flächen mit Verordnung vom 14.08.2017 ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)</p>	<p>Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft den Bereich des Hafensstandortes, der bislang noch nicht aufgeschüttet wurde. Voraussetzung für die im Bebauungsplan festgesetzte Entwicklung der bisher nicht hochwasserfreien Flächen ist allerdings die Aufschüttung gemäß Planfeststellungsbeschluss vom Dezember 2019. Nach der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses ist das Überschwemmungsgebiet für den Hafensstandort zurück zu nehmen. Auf eine temporäre zeichnerische Darstellung wird verzichtet.</p>
4 4.1	<p>Starkregen</p> <p>Im Sinne einer Starkregenvorsorge wird darauf hingewiesen, dass bauliche Elemente umgesetzt werden können,</p>	

	<p>die eine Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention und Verdunstung des Niederschlagswassers erzielen und damit das Risiko für ein Versagen technischer Entwässerungssysteme bei Starkregenereignissen mindern können (z.B. Dach-/ Fassadenbegrünungen).</p>	
<p>5 5.1</p>	<p>Wasserrahmenrichtlinie</p> <p>Gemäß den vorgelegten Unterlagen liegen für den rechtsrheinischen Abschnitt des Rheinvorlandes Maßnahmen nach der EU-WRRL vor. Ergo ist eine Abstimmung mit dem zuständigen Maßnahmenträger geboten, um die Ziele der WRRL nicht zu konterkarieren. Die Umsetzung der WRRL ist bei der Umsetzung der Bauleitplanung unter Umständen zu berücksichtigen, Umsetzungs-fahrpläne sind behördenverbindlich.</p>	
<p>6 6.1</p>	<p>Löschwasser</p> <p>Für den Erweiterungsbereich des Hafens Emmelsum ist eine Löschwassermenge von 192 m³/h erforderlich. Für diesen Bedarf ist die Versorgung über die öffentliche Verkehrsfläche "Am Schied" nicht ausreichend. Des weiteren ist eine gesicherte Entnahme von Löschwasser aus dem Hafenbecken aufgrund schwankender Wasserstände nicht gewährleistet. Um den erforderlichen Löschwasserbedarf für das Gebiet sicherzustellen, sind entsprechende Maßnahmen erforderlich wie z.B. die Planung von Löschwasserbrunnen etc..</p>	
<p>7 7.1</p>	<p>Eisenbahninfrastruktur</p> <p>Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist. Sollten demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen, auch Neubauten, im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und / oder Anschlussbahnen notwendig werden, sind entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.</p>	
<p>8 8.1</p>	<p>Kampfmittel</p> <p>Im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden, dass neben den bereits geborgenen Kampfmitteln noch weitere Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaarbeiten usw. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (s. hierzu Merkblatt für Baugründeingriffe“, welches auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird, empfohlen.</p>	